Das neue Mutterschutzgesetz

INFORMATIONEN FÜR STUDENTINNEN



Inhalt

1	G	Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes vom 01.01.2018				
2	Ν	Meldung der Schwangerschaft und Informationspflicht der Hochschule				
	2.1	Meld	ung der Schwangerschaft durch die Studentin	2		
	2.2	Infor	mationspflicht der Hochschule Augsburg	3		
3	G	Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule / Fakultät5				
4	Weitere Regelungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes					
	4.1	Relat	ives Prüfungsverbot	5		
	4	.1.1	Allgemeine rechtliche Regelungen	5		
	4	.1.2	Prüfungsregelungen in der Praxis	7		
4.2 Tätigkeitsv			keitsverbote	8		
	4	.2.1	Verbot der Mehrarbeit	8		
	4	.2.2	Verbot der Nachtarbeit	8		
	4	.2.3	Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit	8		
5	Freistellungen			9		
Regelungen hinsichtlich stillender Studentinnen			gen hinsichtlich stillender Studentinnen	10		
7 Wichtige Ansprechpartner an der Hochschule Augsburg			Ansprechpartner an der Hochschule Augsburg	11		
			11			
	7	'.1.1	Meldung der Schwangerschaft	11		
	7	.1.2	Ansprechpartner:innen in den jeweiligen Fakultäten:	11		
	7.2	Wich	tige Kontakte zu verschiedenen Themen	11		
	7	.2.1	Fragen rund ums Studium	11		
	7	.2.2	Fragen zur Kinderbetreuung	12		



1 Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes vom 01.01.2018

Das neue Mutterschutzgesetz vom 01.01.2018 gilt auch für schwangere und stillende Studentinnen, soweit Ort, Zeit, Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Die Neuregelungen im Mutterschutzgesetz sollen die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützen und Benachteiligungen entgegenwirken (§1 Abs. 1 MuSchG). Die gesetzliche vorgegebene Mutterschutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Geburt) ist somit grundsätzlich und ohne Antrag wirksam.

2 Meldung der Schwangerschaft und Informationspflicht der Hochschule

2.1 Meldung der Schwangerschaft durch die Studentin

- <u>Grundsätzlich gilt</u>: Die Mitteilung über eine bestehende Schwangerschaft ist eine "Soll"- Vorschrift, d.h. die Studentin ist nicht verpflichtet der Hochschule Augsburg die Schwangerschaft anzuzeigen (§ 15 MuSchG).
- Die Studentin hat die Möglichkeit eines vertraulichen Beratungs- und Informationsgesprächs. Die Mitarbeiter:in der Beratungsstelle ist aufgrund der Vertraulichkeit nicht verpflichtet, die Schwangerschaft zu melden.

ACHTUNG: Die Beantragung eines Urlaubssemesters aufgrund von Schwangerschaft gilt als offizielle Mitteilung!

ABER: Die besonderen Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz und die besonderen Regelungen für schwangere Studentinnen an der Hochschule können nur nach der offiziellen Meldung von der Hochschule durchgeführt bzw. von der Studentin wahrgenommen werden.

 Ist die Studentin bereit, ihre Schwangerschaft offiziell zu melden, sollte sie sich so bald wie möglich persönlich, per Mail oder Telefon im Büro des Hochschulservice für Familie melden.

Kontakt zur Hochschulservice für Familie:

Mail: hochschulservice-familie@hs-augsburg.de

Tel.: 0821/5586-3101

Web: www.hs-augsburg.de/Hochschulservice-fuer-Familie.html

- Durch den Hochschulservice für Familie wird die Studentin über die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informiert (§26 MuSchG).
- Dokumente, die im Zuge der Schwangerschaftsmitteilung vorzuzeigen sind bzw. auszufüllen sind, sind:
 - Kopie des Mutterpasses: als Nachweis / Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft. Dieser dient ebenfalls der Berechnung der Mutterschutzfristen. Innerhalb dieser Schutzfristen gelten besondere, gesetzlich vorgegebene (Schutz-) Bestimmungen.



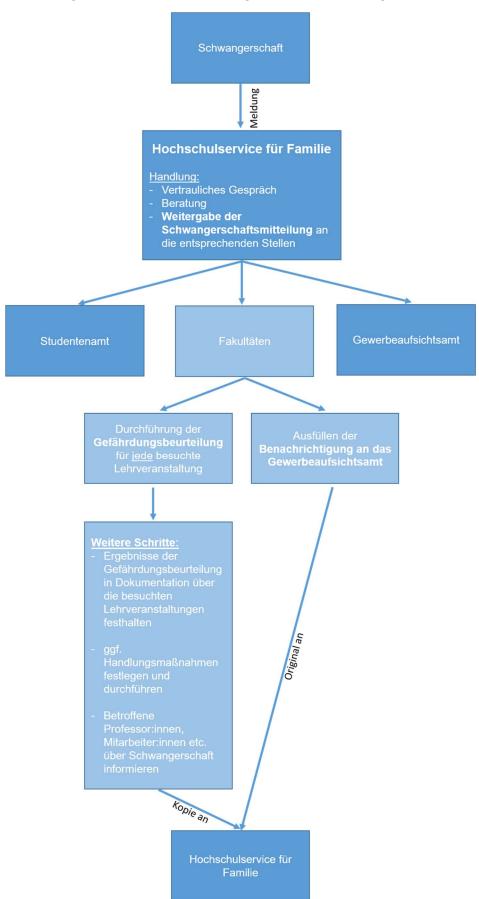
- Dokumentation der besuchten Lehrveranstaltungen als Grundlage für die folgende, gesetzlich vorgeschriebene Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durch die jeweilige Fakultät. Der Zeitrahmen der Dokumentation, bzw. der besuchten Lehrveranstaltung beginnt mit der Meldung der Schwangerschaft und endet 8 Wochen nach der Geburt.
- o Kenntnisnahme der Datenschutzinformationen und Offenlegung der Daten
- Um Kosten zu vermeiden, ist kein ärztliches Attest notwendig.

2.2 Informationspflicht der Hochschule Augsburg

- Die Hochschule Augsburg muss die Studentin über die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informieren (§26 MuSchG).
- Nach Mitteilung der Schwangerschaft leitet der Hochschulservice für Familie die Informationen weiter an
- das Studentenamt
 Bekanntgabe ist wichtig für die allgemeine Dokumentation, spätere Urlaubsanträge,
 Prüfungssituationen etc.
- die jeweilige Fakultät
 Bekanntgabe ist wichtig, um die Regularien insbesondere den Gesundheitsschutz
 der durch das Mutterschutzgesetz vorgegeben ist, einhalten zu können.
- das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg Bekanntgabe dient der Kontrolle der Einhaltung der Schutzmaßnahmen für schwangere und stillende Studentinnen durch die Hochschule Augsburg. Die Meldung beim Gewerbeaufsichtsamt ist für die Hochschule Augsburg verpflichtend (§27 Abs. 1 MuSchG).



Abbildung 1: Ablauf nach Schwangerschaftsmitteilung



Quelle: Hochschulservice für Familie



3 Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule / Fakultät

- Für jede schwangere Studentin, die ihre Schwangerschaft gemeldet hat, überprüft die Fakultät die Lehrveranstaltungen in denen die Studentin tätig ist, um mögliche Gefahren für die Studentin und ihr ungeborenes Kind zu erkennen und ggfs Handlungsmaßnahmen ergreifen zu können (Gefährdungsbeurteilung) (§ 10 MuSchG). Hierfür ist es wichtig, dass die Fakultät bzw. die / der für die Gefährdungsbeurteilung zuständige Ansprechpartner:in den Studienplan der Studentin kennt.
- Handlungsmaßnahmen könnten beispielsweise sein:
 - o Entfernung der Gefahrenstelle
 - Änderung des Studienplans der Studentin (z.B. Verschiebung von Labortätigkeiten auf ein anderes Semester)
 - Durchführung von Ersatzleistungen seitens der Studentin (z.B. statt Labortätigkeiten muss die Studentin eine Hausarbeit verfassen)
 - Aussprache eines T\u00e4tigkeitsverbots bei unver\u00e4nderbaren Gef\u00e4hrdungen und keiner M\u00f6glichkeit des Ausgleichs.
 - Bevor ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, sollen alle anderen Mittel ausgeschöpft sein (§9 und 10 MUSchG).
- Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung müssen dokumentiert werden, ggf. anfallende Schutzmaßnahmen ergriffen und der schwangeren Studentin mitgeteilt bzw. die ggf. nötigen Handlungsmaßnahmen besprochen werden (§14 MuSchG).

HINWEIS: Bitte melden Sie sich persönlich bei Ihrer Fakultät, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung abzustimmen. Bitten nehmen Sie auch Kontakt zu Ihrem Studiengangskoordinator:in auf, um Ihren weiteren Studienplan zu besprechen zu können.

4 Weitere Regelungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

4.1 Relatives Prüfungsverbot

4.1.1 Allgemeine rechtliche Regelungen

- Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen besteht für Studentinnen ein relatives Prüfungsverbot, d.h., dass sie per Mutterschutzbestimmungen nicht an Prüfungen (oder anderen studienrelevanten Leistungen) teilnehmen dürfen, sofern sie keine Verzichtserklärung abgeben haben (§3 MuSchG).
- Für Prüfungstermine, die **nicht innerhalb der Mutterschutzfrist** liegen, gelten die allgemeinen Vorschriften.



Verzichtserklärung / Widerruf

Studentinnen können <u>nur dann während der Mutterschutzfristen an Prüfungen oder anderen studienrelevanten Leistungen teilnehmen</u>, wenn sie dies vorher ausdrücklich schriftlich in einer **Verzichtserklärung** erklärt haben. Die Erklärung kann formlos widerrufen werden (§3 Abs. 3 MuSchG). Ein Widerruf der Verzichtserklärung gegenüber der Hochschule ist nur bis spätestens Ende der Prüfung möglich, nicht rückwirkend!

• Fristverlängerung bei Prüfungen

Die Studentin ist verpflichtet, ungeachtet der erklärten Verzichtserklärung, etwaige Fristverlängerungen beim Amt für Studienangelegenheiten zu beantragen.

Mutterschutzfristen

- Lauten in der Regel 6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Geburt.
- Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen.
- Bei Frühgeburten verlängert sich die Frist **nach** der Geburt ebenfalls auf 12 Wochen.
- Mütter von Kindern mit Behinderung können auf Antrag 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt erhalten.
- Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat (§3 Abs. 2). D.h. die Zeit des Mutterschutzes bleibt gleich.



4.1.2 Prüfungsregelungen in der Praxis

Abbildung 2: Prüfungsregelung

Studentin befindet sich im Mutterschutz				
Studentin will trotz Mutterschutz Prüfungsleistungen erbringen	Studentin will die Mutterschutzfrist wahrnehmen und KEINE Prüfungsleistung erbringen			
 Die Prüfungsanmeldung erfolgt ganz normal innerhalb der Anmeldefrist. Vor Antritt der Prüfung gibt die Studentin die ausgefüllte und unterschriebene Verzichtserklärung bei der Aufsicht ab. Es besteht vor jeder Prüfung die Möglichkeit, den Verzicht auf Mutterschutzfrist mit einem formlosen Schreiben zu widerrufen. Sollte die Prüfung aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden abgebrochen werden, gelten dieselben Regeln wie bei einem Prüfungsrücktritt aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit. Das heißt: Der Grund des Prüfungsrücktritts muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Der Rücktritt muss unverzüglich, also vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen. Ein Rücktritt von der Prüfung nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist prüfungsrechtlich unzulässig, da dies ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. § 3 GG gegenüber den Kommilitonen darstellt. 	Die Studentin muss sich nicht zu Prüfungen anmelden bzw. ist in diesem Fall der Nichtantritt zu Prüfungen (trotz vorheriger Anmeldung) unschädlich AUSSER es handelt sich um eine fristgebundene Prüfung, d.h. zum Beispiel Wiederholungsprüfung Spätestens in diesem Semester anzutretende Grundlagen- und Orientierungsprüfungen Drohende Amts-Fünf wegen Überschreitung der Höchst-Studiendauer. Handelt es dich um eine fristgebundene Prüfung, sollte sich die Studentin im Vorfeld eine Fristverlängerung durch die Prüfungskommission genehmigen lassen, ansonsten droht eine automatische Amts-Fünf. Eine vergebene Amts-Fünf kann im Widerspruchsverfahren aufgrund einer vorliegenden, nachweisbaren Mutterschutzfrist annulliert werden. (eindeutig empfohlen ist jedoch die vorherige Beantragung der Fristverlängerung.)			

Die Ansprechpartner:innen des **Prüfungsamts** beraten in Fragen zu Prüfungsregelungen und ob es sich bei bestimmten Prüfungen um fristgebundene Prüfungen handelt.

Darstellung: Hochschulservice für Familie



4.2 Tätigkeitsverbote

4.2.1 Verbot der Mehrarbeit

- Bei den Ausbildungszeiten gelten die Regelungen: Beschäftigung nicht mehr als 8 1/2 Stunden täglich bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche (unter 18 Jahre: 8 Stunden bzw. 80 Stunden)
- Nach Beendigung der täglichen Studien-, Arbeitszeit muss der schwangeren und stillenden Studentin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden (§4 Abs. 2 MuSchG).

4.2.2 Verbot der Nachtarbeit

- Grundsätzlich darf die Hochschule eine schwangere oder stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen (§ 5 MuSchG)
- Eine **Ausnahme** gilt zwischen 20 und 22 Uhr (§5, Absatz 2 MuSchG): die Hochschule darf die Studentin tätig werden lassen, wenn
 - o die Studentin sich dazu ausdrücklich bereit erklärt hat,
 - o die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist
 - o eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.
- Ausbildungszeiten nach 22 Uhr sind nur möglich, wenn die
 - o die Studentin sich dazu ausdrücklich bereit erklärt hat,
 - o die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist
 - o eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist
 - o die zuständige Aufsichtsbehörde die Ausbildungszeit bewilligt hat.
- Die Verzichtserklärung des Verbots von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist von der Studentin bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozenten:in abzugeben.
- Ein formloser Widerruf der Verzichtserklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist jederzeit, aber nur für die Zukunft, möglich (§5, Absatz 2, Satz 3) und bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozenten: abzugeben.

4.2.3 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

- Es besteht ein T\u00e4tigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (\u00a96 MuSchG).
 Der Besuch der Ausbildungsst\u00e4tte an Sonn- und Feiertagen ist aber m\u00f6glich,
 - o wenn sich die Studentin ausdrücklich formlos schriftlich dazu bereit erklärt,
 - o die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist,
 - keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit besteht,
 - der Studentin im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mind. 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird.



- Die Verzichtserklärung des Verbots von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist von der Studentin bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozenten:abzugeben.
- Ein formloser Widerruf der Verzichtserklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist jederzeit, aber nur für die Zukunft, möglich (§5, Absatz 2, Satz 3) und bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozenten:abzugeben.

HINWEIS: Das Formular der Verzichtserklärung ist in den Unterlagen zu finden, die die Studentin im Zuge der Schwangerschaftsmitteilung erhält.

HINWEIS: Bibliotheksbesuche, Lerngruppen etc. sind von den oben genannten Regelungen ausgeschlossen.

ACHTUNG: Die **Anmeldung** zu Wochenendseminaren o.ä. gelten als Verzichtserklärung der Verbote der Nacht, Sonn- und Feiertagsarbeit.

5 Freistellungen

- Studentinnen können sich für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freistellen lassen.
- Auch für die Stillzeit während der ersten 12 Monate nach der Entbindung ist die Studentin auf Verlangen für die erforderliche Zeit freizustellen, mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal eine Stunde täglich (§7 MuSchG).



6 Regelungen hinsichtlich stillender Studentinnen

- Nimmt die Studentin ihr Studium wieder auf während sie noch still, fällt sie und ihr Kind ebenfalls unter besonderen Schutz.
- Hierzu ist die Studentin allerdings gehalten, der Hochschule mitzuteilen, dass sie stillt.
- Nach Meldung muss / müssen
 - o die Hochschule der Studentin ein Gespräch über weitere Anpassungen der Ausbildungsbedingungen anbieten.
 - o eine anlassbezogene (stillbezogene) Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
 - o die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen der Studentin mitgeteilt werden.
- Für erforderliche, ärztliche Untersuchungen ist die Studentin (sofern nicht anderweitig regelbar) von Vorlesungen etc. freizustellen.
- Gesetzlich geregelte Freistellung zum Zwecke des Stillens sind (§7 MuSchG):
 - o mindestens 2x täglich 30min oder 1x täglich 60min
 - o 2x täglich 45min bei einer Ausbildungszeit von mehr als 8 Stunden
 - 1x täglich 90min auf Verlangen der Studentin sollte keine Stillmöglichkeit in der Nähe der Ausbildungsstätte vorhanden sein.
- Ggf. anfallende Prüfungen müssen sofern keine anderen Regelungen gefunden werden können um die entsprechenden Stillpausen verlängert werden.
- Stillzeiten in den Vorlesungen werden individuell, unter Absprache mit dem Dozenten, getroffen.
- Der bei Schwangerschaft **geltende Gesundheitsschutz** ist ebenfalls bei stillenden Müttern **anzuwenden** (d.h. Vermeidung von unverantwortbaren Gefährdungen)
 - Ausnahme: T\u00e4tigkeiten mit k\u00f6rperlicher Belastung oder mechanischer Einwirkung sind bei stillenden M\u00fcttern nicht untersagt.
- Auch bei stillenden Studentin kann ein hochschulisches, ärztliches oder behördliches Ausbildungsverbot ausgesprochen werden (bei Vorliegen einer unverantwortbaren Gefährdung)



7 Wichtige Ansprechpartner an der Hochschule Augsburg

7.1 Wichtige Kontakte im Zuge der Schwangerschaftsmitteilung

7.1.1 Meldung der Schwangerschaft

Hochschulservice für Familie

Büro im Frauenbüro, Gebäude J (Informatik), Raum 1.03

Telefon: 0821 5586 -3101

Mail: hochschulservice-familie@hs-augsburg.de

Web: https://www.hs-augsburg.de/Hochschulservice-fuer-Familie.html

7.1.2 Ansprechpartner:innen in den jeweiligen Fakultäten:

AGN: Frau Diane Walker-Schuster

W: Frau Prof. Dr. Alexandra Coenenberg

I: Herr Prof. Dr. Jürgen Scholz

M+VT: Herr Prof. Dr.-Ing. Joachim Voßiek

A+B: Frau Sabine Walke

G: Frau Gvantsa Langer

E: Frau Prof. Dr. Claudia Meitinger (Mechatronik)

Herr Prof. Dr.-Ing. Peter Kopystynski (Ulster)

Herr Prof. Dr.-Ing. Michael Finkel (

Herr Prof. Dr.-Ing. Reinhard Stolle (Mapr)

Frau Prof. Dr. rer. nat. Helia Hollmann (Master Industr. Sicherheit)

7.2 Wichtige Kontakte zu verschiedenen Themen

7.2.1 Fragen rund ums Studium

Fragen zu Prüfungen

Prüfungsamt

Gebäude A (1. OG)

Web: https://www.hs-augsburg.de/Pruefungsamt.html

Die Ansprechpartner:innen sind nach Studiengängen unterteilt. Kontaktieren Sie bei Fragen zu Prüfungen bitte die jeweilige:n Ansprechpartner:innen im Prüfungsamt.



Organisatorische Fragen rund um das Studium (mit Kind)

Studentenamt

Gebäude A (1.OG)

Telefon: 0821 5586 - 3950

Mail: studienangelegenheiten@hs-augsburg.de

Web: https://www.hs-augsburg.de/Studentenamt.html

Bei speziellen Fragen zu Ihrem Studiengang, wenden Sie sich bitte an die zuständige:n Ansprechpartner:in im Studentenamt. Eine Liste der Ansprechpartner:innen finden Sie auf der Website des Studentenamts.

Fragen rund um Ihren Studiengang

Zentrale Studienberatung Gebäude B, Raum 2.08

Mail: studienberatung@hs-augsburg.de

Web: https://www.hs-augsburg.de/Orientierung/Zentrale-Studienberatung.html

Sekretariate der jeweiligen Fakultät

Beratungsstelle des Studentenwerks Augsburg "b!st"

Bei sozialen, rechtlichen oder psychologischen Problemen bietet das "b!st" fachkundige Beratung und Hilfestellung an.

B!st – Beratung im Studentenwerk

Am Silbermannpark 1a

Silbermann-Villa, 2. OG

86161 Augsburg

Telefon: 0821 6504 – 240

Mail: bist@studentenwerk-augsburg.de

Web: https://studentenwerk-augsburg.de/beratung/

7.2.2 Fragen zur Kinderbetreuung

Hochschulnahe Kinderkrippe "Kindernest e.V."

Telefon: 0821 312590

Mail: info@kindernest-augsburg.org

Web: https://www.kindernest-

augsburg.de/Elterninitiative+Kindernest+e.V./Gruppen/Hochschule